

# Freiburger Nachrichten

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Zweihundvierziger Jahrgang der „Freiburger Zeitung“

Abonnementpreis:		Schweiz	ausland				
Zürcher	... . . . .	Fr. 6.80	Fr. 15.80				
Heiterschule	... . . . .	3.40	7.—				
Bürotheke	... . . . .	2.50	4.—				

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag mit zwei Sonntagsausgaben:							
„Illustr. Sonntagsblatt“ und „Schweiz. Rauereizeitung“							
Druck und Expedition: St. Paulusdruckerei. — Telefon.							
Postamt: 20. Postamt							

Abreise werden entgegengenommen von der  
Imperialpostlinie zwischen und gegen St. Petersburg, London.  
Gebührenabrechnung:  
Ganz der St. Petersburg bis Seite 15 Fr. | ganz das Kaiserreich bis Seite 25 Fr.  
Ganz die Schweiz 20.— | Weltall 30.—

## Einiges über Ungarn

IV.

Der heute schon so große Dimensionen angenommene politische Kampf, man kann bereits mit Recht sagen, die politische Krise, nahm ihren Anfang mit der Wehrgezessvorlage, welche der damalige Ministerpräsident Károlyi Szell am 26. Januar 1903 vorlegte. Dieser Gesetzesentwurf bezweckte die Motivierung einer nicht unbedeutenden Erhöhung des Heeresbudgets und des Rekrutenkontingentes. Der diesbezügliche parlamentarische Kampf entwickelte sich bald zu einer durch die intransigenteren Elemente der 48-ger Partei begonnene Obstruktion, einer Waffe, womit es dem parlamentarischen Gesetz Ungarns gemäß auch einer geringen Minorität verhältnismäßig sehr leicht wird, den normalen Lauf des parlamentarischen Lebens auf lange Zeit hin zu verhindern. Obgleich diese Einrichtung in Ungarn, wo die Beeinflussung der Mehrheit des Parlamentes von außen her in Folge des Verhältnisses zu Österreich und der Dynastie immer eine gewisse Gefahr bildet, unter einem andern Gesichtswinkel zu betrachten ist als in anderen Staaten, ist es doch nicht zu leugnen, daß dadurch auch eine ganz geringe Minorität eine allzu leicht erreichbare Waffe in der Hand hat. Um der Obstruktion ein Ende zu machen, reichte am 5. März 1904 der damalige Ministerpräsident Graf Tisza einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ein, welcher jedoch das entgegengesetzte Uebel, die völlige Lähmung der Minorität als Folge mit sich zu bringen schien. Um größere Konflikte zu vermeiden, wurde jedoch die Obstruktion durch Vermittlung der genügsamen Mitglieder der 48-ger Partei, insbesondere durch den Abgeordneten Thaly geschlichtet. Gleichzeitig zog Ministerpräsident Tisza seinen Gesetzesentwurf zurück.

Die beiden seitigen Gegenseite jedoch waren zu groß, als daß der Kampf nach kurzem Waffenstillstande nicht von neuem ausbrechen sollte. Um der abermaligen Obstruktion ein Ende zu bereiten, griff Ministerpräsident Tisza zu einem Gewaltmittel: Er ließ sein oben erwähntes Haushaltungsgebot ohne vorhergegangene Debatte durch die Majorität am 18. November 1904 votieren, ein Akt, dessen Ungesetzlichkeit er nachträglich selber zugab. Im gegebenen Falle jedoch hielte er es für das kleinere Uebel.

In der darauffolgenden Sitzung vom 13. Dezember fanden diese Gewaltmaßregeln schon Anwendung, was sich besonders durch Auseinandersetzung einer eignen dazu herange-

bildeten Wachmannschaft im Sitzungssaale des Parlamentes auffällig zeigte. Diese Wache, die praktische Leugnung der bisherigen parlamentarischen Rednerfreiheit — wie auch aus ihren Instruktionen ersichtlich ist — wurde nun von der seither angewachsene Opposition in einer ernsten Parlamentarien ungeziemenden Weise gewaltsam aus dem Sitzungssaale entfernt.

Dieses Vorgehen, dessen einzelne Episoden in übertriebener Form zur Darstellung gelommen sein dürften, wurde vom Auslande vielfach zu streng beurteilt, indem man neben der gerechtsameitlichen Missbilligung der Art und Weise des Vergehens (wobei der heftigste Charakter des Ungarn jedoch auch in Betracht zu ziehen ist), es fast ganz versäumte, zu betonen, daß dem Grundgedanken sich gegen eine die parlamentarische Freiheit tief verleugnende Maßregel energisch zur Wehr zu setzen, die Berechtigung keineswegs abgesprochen werden kann.

In Regierungskreisen erhoffte man sich durch Neuwahlen Erfolg, und das Parlament wurde am 4. Januar 1905 durch den König aufgelöst und dem königlichen Worte gemäß die Entscheidung der Nation überlassen. Eine große Zahl ungarischer Politiker und Juristen ist der Ansicht, daß diese Auflösung gefestigt gewesen sei, da das Budget für 1904 noch nicht votiert war; was laut den ungarischen Gesetzen die notwendige Voraussetzung zur rechtmäßigen Auflösung des Parlaments ist.

Hungaro-Helveticus.

## Sollen wir das Referendum gegen das Lebensmittelgesetz unterstützen?

Am 8. Dezember 1905 wurde der Entwurf zum Lebensmittelgesetz vom Ständerat mit 31 Ja gegen 2 Nein und vom Nationalrat mit 128 Ja gegen 25 Nein angenommen. Den Zweck dieses Lebensmittelgesetzes erkennt man am besten aus den Straf- und Schutzbestimmungen derselben. Der Bestrafung setzt sich aus:

1. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verschlägt.
2. Wer nachgemachte, verschäfte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unversäumt, unverdorben oder vollwertig wären.
3. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist; wer ge-

alle die verschiedenen Instrumente und Vorrichtungen zur Folter und hörte die Erklärungen der Scharfrichter über die Anwendung derselben. Auf die erneute Frage des Richters, ob sie nun bekenne, entgegnete sie jedoch gesagt: „Ich bin keine Hexe.“

Da sprang der Vogt, der scheinbar die Baderann schaute und scheinbar angelehnt hatte, plötzlich auf, trat dicht vor sie hin und schob ihr die Bieder des rechten Auges auseinander. Dann wandte er sich zitternd zu Kitzinger und rief: „Schaut, sie hat das Zeichen, was ganz bestimmt beweist, daß sie eine Hexe ist!“

Alle, der Biegelanzler voraus, drängten sich eifrig und aufgeregt vor die Baderann hin. Um unteren Lippe des Auges sagte sie ein zugeändertes Mal; das war zweifellos.

„Wurm, hole mir den Hegenmeder Befoldus; er liegt auf dem Tisch des Gerichtszimmers“, wandte sich Kitzinger zu seinem Sekretär. Eifrig blätterte er in dem Buche, dann las er und mit dem Zeigefinger auf eine Stelle deutend, sagte er ernst und doch triumphierend:

„Ein böses Zeichen. Der Vogt hat recht. Nun muß sofort nachgelesen werden, ob sie nicht auch ein Mal am Leibe hat. Sie hat das Hegenmeder an und forscht nach.“

Er nahm die Scharfrichter zur Seite und fragte: „Wist ihr, wie ihr euch zu verhalten habet? So ihr ein Mal findet, seid ihr, ohne daß sie es sieht, eine Nadel hinein und merkt dabei wohl auf, ob es sie schmerzt und ob Blut fließt.“

Der Besund ergab, daß sogar zwei Male vorhanden seien.

Und hat Inquisitor geschrien, als ihr mit der Nadel hineingeschossen?“

„Das hat sie allerdings.“

„Weißt nichts für ihre Unschuld, machen sie höchst wahrscheinlich gefangen, daß ihr getötet, und hat den Schmerz nur

gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

4. Endlich setzt sich der Bestrafung aus, wer dem Gesetz vorsätzlich oder in schädlicher Weise zuwiderhandelt.

Je nach der Schwere des Vergehens können Strafen von 500—3000 Fr. und Gefängnis bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Im Rückfall können die angedrohten Strafen verdoppelt werden. Ferner kann oder muss die bestraftete Ware je nach deren Beschaffenheit ihrem Eigentümer ohne Entschädigung weggenommen (konfisziert) und zerstört werden.

Um feststellen zu können, ob jemand zum Zwecke der Täuschung Lebensmittel nachmacht oder verschlägt oder Lebensmittel so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuss oder Verbrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, um ferner feststellen zu können, ob nachgemachte, verschäfte, verdorbene, gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel im Handel feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, ist es notwendig, daß der Lebensmittelverkehr beachtigt, kontrolliert und daß von Zeit zu Zeit Proben erhoben und untersucht werden. Diese Lebensmittelkontrolle wird im Innern des Landes durch die Kantone und an der Grenze durch den Bund ausgeübt. Der reelle Lebensmittelverkehr soll durch die Kontrolle möglichst wenig belästigt werden, vor allem darf die Grenzkontrolle weder eine Entschädigung der Ware, noch eine Verzögerung ihres Weitertransportes verursachen.

Für den Schaden, der jemanden entstehen sollte durch ungerechtfertigte Beischlagsnahme von Waren, durch eine durch die Entnahme der Probe verursachte Verhöhung der Ware oder durch erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes, gewähren laut dem Gesetz entweder der betreffende Kanton oder der Bund Vergütung.

In den Schlussbestimmungen sagt das Gesetz, daß der Bundesrat die nötigen Vorschriften erlassen werde zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen im Verkehr mit Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen der Beaufsichtigung durch den Bund und die Kantone:

a) Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungsmittel und Getränkmittel);

b) der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben und die Gesundheit gefährden können.

Das Gesetz nennt auch die wichtigsten Grundsätze, die

simuliert. „Baderann“, wandte sich der Biegelanzler dann mit hohem Tone zu der Armen, „Baderann“. Ihr follet nicht länger verstckt im Leugnen verbarten, allmäthen schon wieder zwei neue Indizien dazu getreten, die Zeichen des Bösen an Eurem Leibe.“

„Ich bin unschuldig, ich bin keine Hexe.“

„Scharfrichter, tut Eure Schuldigkeit an der Malefanten und beginnet mit dem ersten Grade.“

Es war ein unheimlicher, Grauen erregender Ort, an welchem in Gegenwart des Gerichts die peinliche Frage an den Baderann vorgenommen werden sollte. Er lag in demselben Turme, in welchem sich auch das Gesängnis für die schweren Verbrecher befand und wo die Baderann seit mehreren Tagen angeleitet worden. Nur spärliches Licht fiel durch das schmale Fenster, und die dicken, nicht einmal bewosenen, geschweige gelähmten Männer, gesäßt aus mächtigen, wenig behauenen Quadern, ließen keine Geisze und kein Wehgeschrei an die Öffentlichkeit dringen; das schwere Fenster hührte in einen abgeschlossenen Hof. Eine feuchte, mördrige Luft erfüllte den Raum, und trotz der draußen herrschenden Sonnereiche strömte es die An-

teile. Die Baderann wurde auf den Folterstuhl gehetzt, und die Hände wurden mit einem dünnen, aber überaus starken Strick auf dem Rücken so hart verschnürt, daß die Arme in den Großenräumen hervorstanden und die Arme laut ausschrie. Als aber der Richter fragte, ob sie bekennen wollte, antwortete sie: „Nein, ich bin keine Hexe!“

(Fortsetzung folgt.)





Stein

**Seide ist Mode**

Verlangen Sie Modelle unserer Frühjahrs- und Sommer-Kleidung für Kinder und Damen: Habanat, Pompadour, Chine, Mayette, Voile, Chantung, Et. Galler, Enderei, Monkseline 120 cm breit, von Fr. 1.15 an per Meter, in weiß, einfarbig und bunt.

Wir verkaufen nur garantiert saubere Seidenstoffe direkt an Private portofrei in die Wohnung.

Schweizer &amp; Co., Luzern R. 54

Seidenstoff-Export

241

**Gemeinde Groß-Gurmels**

Alle Grundbesitzer, event. die Pächter, sind hiermit zu einer Generalversammlung auf Donnerstag, den 15. d. J., um 2 Uhr nachmittags, in der Gemeindewirte einzutragen zur

1. Aufführung eines Gelousers;
2. Genehmigung eines Hausesreglementes;
3. Wahl einer Kommission.

Maurer mit guten Zeugnissen können sich bei der Versammlung melden. Tagelöcher werden jedoch keine verabschiedet.

Die Kommission.

**Die Eidg. Bank A.-G., Bern**  
vermietet zu billigen Ansätzen in ihren neu erstellten feuer- und diebstahlsicheren Panzer-

gewölben

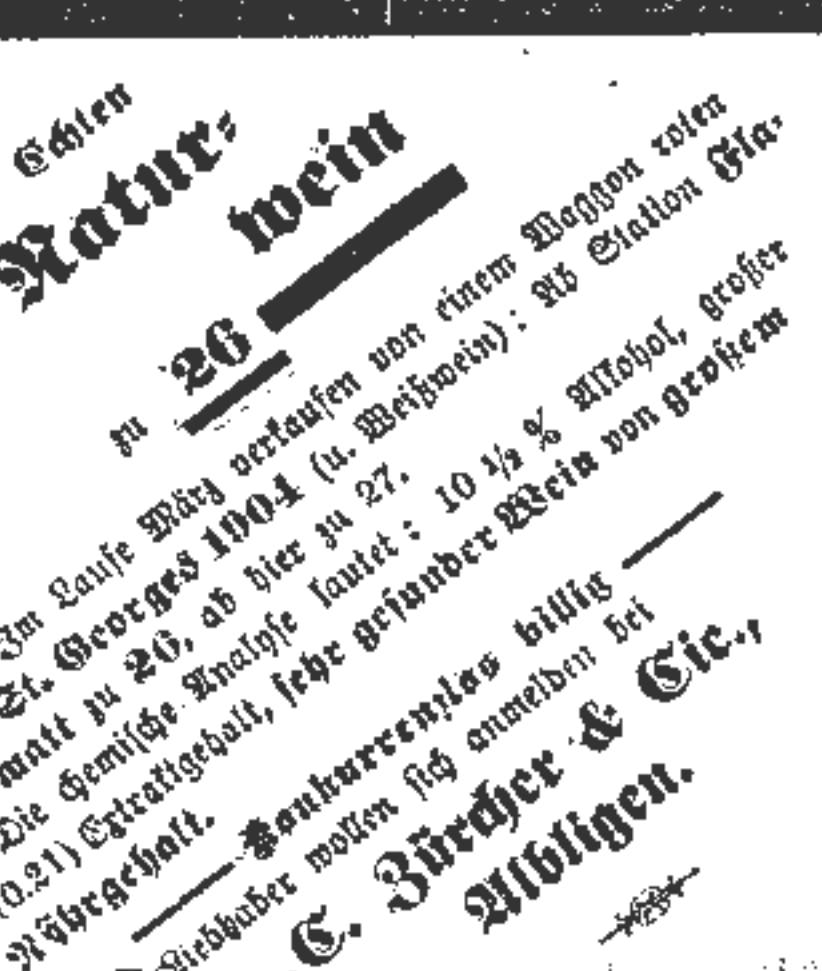
**Stahlzdraht-Züchter**

in verschiedenen Größen zur Ausbewahrung von Werkschriften, Dokumenten, Schmiedefächen, Silbergeschäften u. c.

Größte Sicherheit und Diskretion

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direktion.

**Freiwillige Steigerung**

Freitag, den 9. März werden in der Wirtschaft Bollhaus, wegen Platzmangel, nachstehende Artikel versteigert:

3 Matratzenbette, 1 Kanapee, 1 Schrank, 1 Futterzeichmaschine, 2 Kartoffeldämpfer, 3 ovale Waschpfer, 1 Zentrifugemaschine, 1 Waschbäre, 1 eiserner Rechen, 1 Feuerwagen, 20-30 Kisten und Kisten, 2-3 Kästen Tannenholz und noch verschiedene andere mehr,

wozu freundlich eingeladen

D. Lauerer, Wirt.

**Verkäufersteigerung**

Donnerstag, den 15. März 1906, von 2 Uhr nachmittags an. Verkauf in der Wirtschaft Mühlthal die Wirtschaft des Johann Joseph Schmid in freiwilliger, öffentlicher Steigerung teilgenommen werden:

nämlich in Wülfenthal, Art. 347a des Katasters von Wülfenthal, Wiese von 3 Hektaren 158 Auten und Art. 350b, Wald von 2 Hektaren 42 Auten.

Der Vogt: Gregor Schäfer.

**Gaushaltungssatzikel****Drahtgeflecht****Garten- u. Feldgeräte****Baumwollwerkzeug****Waffenschränke****Gute Ware****\* \* \* \* billige Preise****Schränker-Schäfer**

gegenüber dem „Schwarzen Kopf“

**Pachtsteigerung**

der Pfarrgemeinde genannt

**Gasthaus zur Alpenrose**

in Alterswyl

Donnerstag, den 22. März 1906, von 2-5 Uhr nachmittags. Die Steigerung findet in einem Nebenzimmer obengenannter Wirtschaft statt, also auch von den Steigerungs- und Pachtbedingungen Einsicht genommen werden kann.

Alterswyl, den 5. März 1906.

Der Pfarrer von Alterswyl.

**Alpenkräuterthee**

Reine Blattreinigung. Empfiehlt sich besonders bei Hautausschlägen, Schwindel, Migräne, Influenza, Verschleimung u. c.

Zu haben in Drogerie G. Lapp, Apotheker,

Haus 609 Freiburg.

**E. Wassmer, Freiburg****Große Auswahl in****Baumwägen****Baumwähler****Baumwähler****Stahlbüffsen****Propfsmesser****- Garantie -****Holzsteigerung**

Die auf Montag, den 12. März 1906 im Bad Bonn angekündigte Versteigerung von 2 kleinen Tannenholz und 5000 böhmen

Kieswällen ist auf Montag, den 19. März 1906, nachmittags 1 Uhr verschoben worden.

Die Versteigererin: 337

Die Versteigererin: 337